

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Huber Schaltanlagen GmbH & Co KG

## 1. Geltung dieser AGB

Die Huber Schaltanlagen GmbH & Co KG (im Folgenden kurz „Huber“) schließt sämtliche Verträge ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB). Diese bilden daher stets einen integrierenden Bestandteil des Vertrags. Einkaufsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von Huber schriftlich anerkannt werden.

## 2. Vertragsabschluss

Angebote von Huber erfolgen stets freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

Der Vertrag zwischen Huber und dem Kunden kommt mit der Auftragsbestätigung durch Huber oder mit der tatsächlichen Ausführung des Auftrags durch Huber zustande.

Grundlage für Angebot und Auftrag sind die vom Kunden beigestellten Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Leistungsverzeichnisse etc. Der Kunde leistet Gewähr und haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der beigestellten Unterlagen.

## 3. Lieferumfang und Lieferung

Soweit sich im Einzelfall aus Angebot oder Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, besteht der Umfang der von Huber vertraglich zu erbringenden Leistung aus folgenden Einzelleistungen:

- Elektroplanung des Schaltkastens
- Produktion des Schaltkastens
- Lieferung des Schaltkastens zum Kunden

Ist Huber aufgrund von seinem Willen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise höhere Gewalt, Krieg, behördliche Eingriffe, Verzug im Transport oder Transportschäden, unvorhersehbarer Ausfall des Lieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik etc., nicht möglich, die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten, so verlängert sich die Lieferfrist automatisch um die Dauer dieses Ereignisses. Der Kunde ist nicht berechtigt, aus der automatischen Fristverlängerung wie immer gearbeitete Ansprüche abzuleiten.

## 4. Preise und Zahlung

Die Angebotspreise verstehen sich netto exklusive USt.

Der Kaufpreis ist binnen 10 Tagen nach dem Datum der Rechnung zur Zahlung fällig.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Kaufpreis durch den Kunden vorauszuzahlen. Die Fälligkeit der vertraglich geschuldeten Leistung von Huber tritt somit nicht ein, bevor der Kunde den Rechnungsbetrag an Huber bezahlt hat.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen, von Huber nicht ausdrücklich anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten oder mit Forderungen von Huber aufzurechnen.

Ist der Kunde in Zahlungsverzug, so ist Huber berechtigt,

- die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung bis zum Eingang der Zahlung aufzuschieben,
- den gesamten noch offenen Kaufpreis sowie allfällige offene Zahlungen aufgrund anderer Verträge sofort fällig zu stellen,
- Verzugszinsen in Höhe von 2,0 % über dem aktuellen Basiszinssatz der EZB, jedoch mindestens 1 % pro Monat - ab Fälligkeit zu verrechnen,
- nach seiner Wahl entweder am Vertrag festzuhalten oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Der Kunde ist verpflichtet, Huber sämtliche aufgrund des Zahlungsverzugs entstandenen Kosten, wie insbesondere Inkassokosten und Rechtsanwaltskosten, sowie den anderweitig entstandenen Schaden zu ersetzen.

Huber ist in obigem Sinn berechtigt, zugleich mit der Setzung der Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall des ergebnislosen Verstreichens der Nachfrist anzukündigen. Der Rücktritt wird mit Ablauf der Nachfrist rechtswirksam, sofern der Kunde nicht fristge-

recht Zahlung leistet. Der Kunde hat Huber bereits gelieferte Sachen unverzüglich zurückzustellen, vollen Ersatz für eine allenfalls eingetretene Wertminderung und ein angemessenes Benützungsentgelt zu leisten sowie Huber sämtliche Aufwendungen zu ersetzen und Leistungen zu bezahlen, welche im Hinblick auf die Durchführung des Vertrages bereits getätigt worden sind (insbesondere Planung, begonnene Produktion etc.).

## 5. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt im Eigentum von Huber, bis der Kunde sämtliche ihm obliegenden Verpflichtungen, und zwar auch solche aufgrund anderer, mit Huber abgeschlossener Verträge, Huber gegenüber zur Gänze erfüllt hat. Der Kunde hat sämtliche Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten zu erfüllen und Huber nachzuweisen.

Führt ein Gläubiger des Kunden auf unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren Exekution oder versucht der Gläubiger in anderer Form auf diese Waren zu greifen, so verpflichtet sich der Auftraggeber, die Eigentumsrechte von Huber zu schützen und zu verteidigen sowie Huber unverzüglich zu informieren.

## 6. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand bei Übernahme zu überprüfen und allfällige Mängel sogleich zu rügen. Diese Mängel sind bei sonstigem Ausschluss von jeglichem Gewährleistungs- oder Schadenersatzanspruch in den Lieferschein aufzunehmen. Verspätete, nicht schriftlich erfolgte oder unsubstantiierte Mängelrügen sind unwirksam.

Huber kann seiner Pflicht zur Gewährleistung nach eigener Wahl durch Austausch, Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden nachkommen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, dh Gewährleistungsansprüche müssen bei sonstiger Verfristung binnen dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Umkehr der Beweislast gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden haftet Huber lediglich, wenn der Schaden durch Huber grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist. Insbesondere besteht auch ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers im Falle von Lieferverzug bzw. Nichtlieferung lediglich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Schadenersatzansprüche verjähren in acht Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers von Schaden und Schädiger.

Die Umkehr der Beweislast des § 1298 ABGB ist ausgeschlossen.

## 7. Sonstige Bestimmungen

Gerichtsstand ist das sachlich für den Sitz von Huber zuständige Gericht. Huber ist jedoch berechtigt, Klagen gegen den Kunden auch bei dem für dessen Sitz zuständigen Gericht anzubringen.

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist der Sitz von Huber, dies auch dann, wenn Lieferung oder Zahlung an einem anderen Ort vereinbart ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, so bleiben die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen mit Ausnahme dieser unwirksamen Bestimmungen gültig und rechtswirksam. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für Rechtsgeschäfte mit Konsumenten, soweit ein Widerspruch mit den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht besteht.

Vereinbarungen mit dem Verkaufs-, Liefer- und Installationspersonal von Huber sowie mündliche Zusagen des Verkaufs-, Liefer- und Installationspersonals von Huber binden Huber nicht. Solche Vereinbarungen bzw. Zusagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ein vertretungsbefugtes Organ von Huber.

Der Auftraggeber stimmt der Verarbeitung seiner persönlichen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ausdrücklich zu.